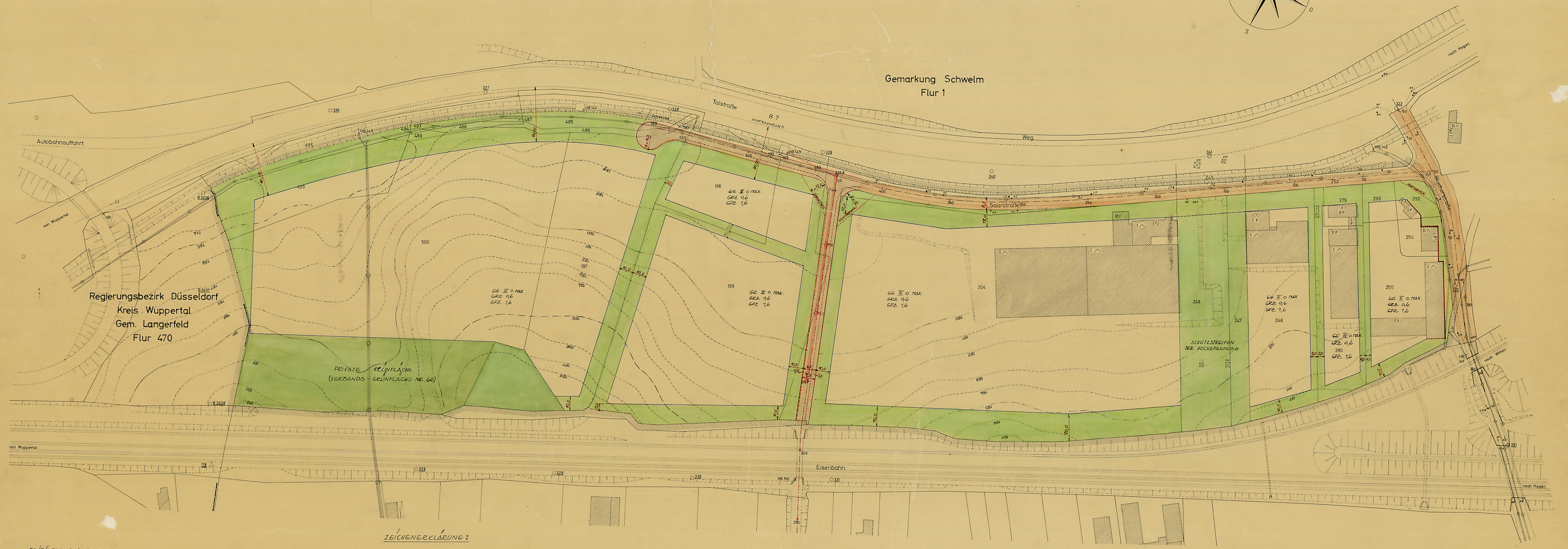


Gemarkung Schwelm
Flur 1



Regierungsbezirk Düsseldorf
Kreis Wuppertal
Gem. Langerfeld
Flur 470

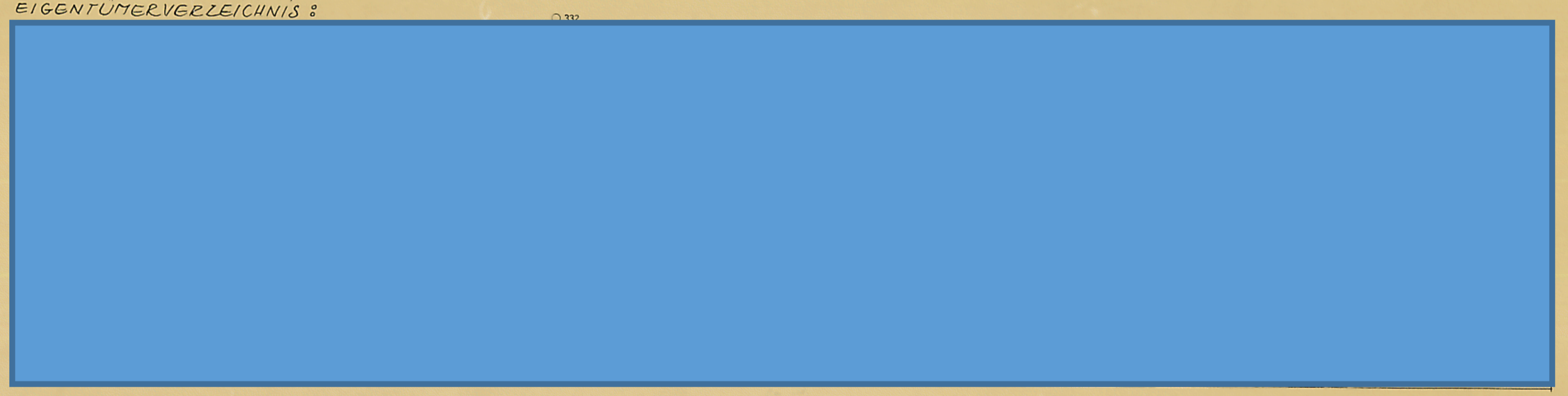
ZEICHENERKLÄRUNG:

FOLGERUNG IN TEXTFORM:
1. DIE ENGERZIEHENDEN SICHTBEREICHE DÜRFEN NICHT MIT BÄUMEN UND UFERGRÜEN BEPFLANZT WERDEN.
2. DIE GRUNDSTÜCKE KÖNNEN, IM ABSTAND VON 500 m VON DER VORDEREN GRUNDSTÜCKSGRENZE, MIT BÄUMEN, HECKEN ODER HAUSTIER ENGEGRIFFEN WERDEN.
3. VOR DER EINFRIEDUNG SIND DIE GRUNDSTÜCKE ZUR FREISIE AN MIT BÄUMEN ANZULEGEN. DIESE FLÄCHEN SIND SÄUBERND ZU UNTERHALTEN.
4. VORGRÄBEN UND EINWEGSCHÜTTE SIND IM VERHÄLTNISS GRÖSSE DES BAUGESTÄTTES ZULÄSSIG. AUßENVERBERGUNG AN KANTENSTÄMMEN UND TÜREN IST NICHT ZULÄSSIG.
5. AUF DEN GRUNDSTÜCKEN UND GRÜNLÄCHEN MIT GRÜNLÄCHEN SÜNDEN, IM DARBEREICHEN FREIEN VERKEHR MIT FOLGERT BEGRÜNDUNG, ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.

- BEFUND (NACHRICHTLICH):
- BEG-REL-REINIGUNG
 - FLURNÜTZIGKEIT
 - BOED-REIN
 - VORHANDENE BEBAUUNG
 - GEGENSTÄNDLICH VORHANDENE BEBAUUNG
 - KANAL, VORHANDEN
 - ÖFFENTL. VERKEHRSLÄCHEN (ÖFFENSTRAßE U. ZUFUHR)
- BEZUG:
- BR BESTIMMT
 - LT LICHTHÖHE
 - HT HOCHPUNKT, HÖHE
 - RE BEGRIFFLICH
 - ^ JATELDACH
 - F FLACHDACH

- FOLGERUNGEN:
- GRENZE O. PLANUNGSREINIGUNG (CÄLME, GELTUNGSBEREICH)
 - BEGRENZUNG FESTZULEGENDER FLÄCHEN
 - BAULEINE
 - BAUGRENZE
 - ÖFFENTL. VERKEHRSLÄCHEN (BÜRO, STRASSE U. ZUFUHR)
 - NICHT ÖFFENTL. VERKEHRSLÄCHEN
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHEN
 - GE II 0 GEBÜDEHÖHE (DACHGIEBEL, OFFEN)
 - GE I 0 GRUNDSTÜCKSLÄCHEN
 - GE I 16 GELDGRENZLÄCHEN
 - II MAX ANZAHL DER VOLLETSCHULE (MAXIMAL)
 - PRIVATE GRÜNLÄCHER

- EIGENTUMVERZEICHNIS:
- NACHRICHTLICHE
 - VERBANDSBEGRÜNLUNG NR. 64
 - ENTWÄSSERUNGSKANAL
 - ROSENLEICHTLINIEN



RECHTSGRUNDLAGEN:
a) §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESHAUSGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGR I S. 347) IN VERBUNDUNG MIT § 4 DER GEMEINEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESHAUSGESETZES VOM 29. NOVEMBER 1960 (GV. NV. S. 424).
b) VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUUNGEN-VERORDNUNG) VOM 26. JUNI 1962 (BGR I S. 429).
c) § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 1. OKTOBER 1966 (GV. NV. S. 1677) IN DER FASSUNG DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE GEMEINDEORDNUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN SOWIE EINIGER BESTIMMUNGEN DES LOKALMUNIZIPALVERFAHRENGES VOM 5. JUNI 1968 (GV. NV. S. 253) UND DER ENTSCHEIDUNG DES VERBANDSLEITENDES GEMEINDEBEIRATS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 27. AUGUST 1968 (GV. NV. S. 11).
d) § 28 DER VERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 25. JUNI 1962 (GV. NV. S. 375).

DIE ÜBERNIMMUNG DER BESTANDSVEREINBARUNG MIT DEM VERBANDSLEITENDEN BEIRAT UND DER BETRIEBLICH WIRD BEZUGENDE
SCHWELM, DEN 30. 10. 1964
Hans-Joachim
ÖFFENTLICH BEFUGTER VERBANDSLEITENDEN BEIRAT

DIESE PLANENTWURF UND DIE BEGRENZUNG HABEN DER STADTVERORDNUNGSBEHÖRDE VOM 19. 12. 1965 NACH RICHTIGER DURCHFÜHRUNG DER VERFAHRENSSTRECKE UND ZU DENNEN ZWISCHEN AUSGELEGT WERDEN SOLL.
SCHWELM, DEN 19. 2. 1965
Hans-Joachim
BÜRGERMEISTER, VERBANDSLEITENDEN BEIRAT

DIESE PLANENTWURF UND DIE BEGRENZUNG HABEN DER STADTVERORDNUNGSBEHÖRDE VOM 25. JUNI 1960 (BGR I S. 347) NACH RICHTIGER DURCHFÜHRUNG DER VERFAHRENSSTRECKE UND ZU DENNEN ZWISCHEN AUSGELEGT WERDEN SOLL.
SCHWELM, DEN 28. 4. 1965
Hans-Joachim
BÜRGERMEISTER, VERBANDSLEITENDEN BEIRAT

DIESE PLANENTWURF UND DIE BEGRENZUNG HABEN DER STADTVERORDNUNGSBEHÖRDE VOM 21. 5. 65 NACH RICHTIGER DURCHFÜHRUNG DER VERFAHRENSSTRECKE UND ZU DENNEN ZWISCHEN AUSGELEGT WERDEN SOLL.
SCHWELM, DEN 21. 5. 65
Hans-Joachim
BÜRGERMEISTER, VERBANDSLEITENDEN BEIRAT

DIESE PLANENTWURF UND DIE BEGRENZUNG HABEN DER STADTVERORDNUNGSBEHÖRDE VOM 21. 5. 65 NACH RICHTIGER DURCHFÜHRUNG DER VERFAHRENSSTRECKE UND ZU DENNEN ZWISCHEN AUSGELEGT WERDEN SOLL.
SCHWELM, DEN 21. 5. 65
Hans-Joachim
BÜRGERMEISTER, VERBANDSLEITENDEN BEIRAT

DIE GENEHMIGUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE SOWIE DER UND DER AUFLEBUNG UND GEGEN § 12 DES BUNDESHAUSGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGR I S. 347) MIT VERFAHRENSSTRECKE VOM 19. 12. 1965 (BGR I S. 347) NACH RICHTIGER DURCHFÜHRUNG DER VERFAHRENSSTRECKE UND ZU DENNEN ZWISCHEN AUSGELEGT WERDEN SOLL.
SCHWELM, DEN 22. 10. 1965
Hans-Joachim
BÜRGERMEISTER, VERBANDSLEITENDEN BEIRAT

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 22. 6. 65 Az.: 3-138-65
Diesem Bebauungsplan haben der Verbandsausschuss und der Verbandsdirektor am gleichen Tage zugestimmt.
Der Verbandsdirektor
Basen, den 26. 7. 65

1. AUFLEBUNG
DER BEBAUUNGSPLAN NR. 14 BESTIHT AUS:
BLATT 1: LAGEPLAN
BLATT 2: LÖSUNGSKUNDE
DIE ZULISTENGEHÖRIGKEIT IST AUF DEN EINLEGEN ZULETEN BEURKUNDET
SCHWELM, DEN 30. 10. 1964
Hans-Joachim
BÜRGERMEISTER, VERBANDSLEITENDEN BEIRAT

STADT SCHWELM
Bebauungsplan Nr. 14
Saarstraße
Maßstab 1:1000 Blatt 1 Lageplan
Angefertigt am 30. Okt. 1964 durch: Schöningh, beh. geogr. Verm. Techn.

Entwurf und Planung
STADTBAUAMT SCHWELM
Dipl.-Ing. Hermann
Stadtbaumeister
Adrian
Stadtbaubeamteter

